



Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bei Baugenehmigungsverfahren von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Rahmen von Bauvorhaben können immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Baustellen, an die Bauausführung und den Betriebsablauf gestellt werden, die die Bauherrschaft in eigener Zuständigkeit zu beachten und umzusetzen hat. Im Falle der Nichtbeachtung gesetzlicher Anforderungen kann es zu kostenpflichtigen nachträglichen Anordnungen und damit ggf. zu teuren und kostenaufwändigen nachträglichen baulichen und organisatorischen Maßnahmen durch die Behörde kommen.

Dieses Merkblatt gilt insbesondere für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und soll Bauherren, Architekten und Entwurfsverfassern rechtzeitig vor Baubeginn über die spezifischen Anforderungen vor allem im Hinblick auf die Vermeidung und Verminderung von Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen informieren, damit ausreichend Gelegenheit für eine kostengünstige und effektive Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten und einen gesetzeskonformen Betrieb bleibt. An dieser Stelle können nicht alle rechtlichen Vorgaben im Einzelnen aufgelistet werden, da es den Rahmen des Merkblattes sprengen würde. Als zusätzliche Hilfestellung wurden frei zugängliche Gesetzes- und Verordnungstexte als Links hinterlegt, um die Möglichkeit weiterer Information zu bieten.

Die immissionsschutzrechtlichen Pflichten für Bauherrschaft und Betreiber ergeben sich insbesondere aus dem § 22 BImSchG, wonach Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass:

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen im Sinne des Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Standortbetrachtung:

Die Errichtung und der Betrieb bestimmter Anlagen ist nur in dafür zugelassenen Gebieten erlaubt (siehe Baunutzungsverordnung [BauNVO]). Vor allem umweltrelevante Vorhaben sollten in Gewerbe- und Industriegebieten umgesetzt werden. Die Gebietsausweisung und sonstige spezifische Festlegungen kann den jeweiligen Bebauungsplänen entnommen werden. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen muss jedoch auch in der Umgebung der Anlage gewährleistet sein. Wohngebiete, Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen und ähnlich schutzwürdige Gebiete im Umfeld des Bauvorhabens können zu erhöhten Anforderungen bezüglich technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen führen.

Luftreinhaltung:

Allgemeines:

Spezifische Anforderungen an die Luftreinhaltung ergeben sich aus den Verordnungen zum BImSchG und den einschlägigen Richtlinien und Normen sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ([TA Luft](#)). Zur Erfüllung der Pflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen können die in Nr. 5 der TA Luft festgelegten Vorsorgeanforderungen (Emissionsgrenzwerte) als Erkenntnisquelle (siehe Anwendungsbereich der TA Luft) herangezogen werden.

Ableitung der Abgase und der Abluft:

Neben der eigentlichen Schadstoffminderung als Luftreinhaltemaßnahme ist zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen besonderes Augenmerk auf eine möglichst vollständige Erfassung der entstehenden Schadstoffe und Gerüche zu richten. Die freie Ableitung der gefassten Abgase/Abluft entspricht dem Stand der Technik, wenn ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Diese Forderung wird i. d. R. durch eine Ableitung der Abgase über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 10 m über Flur und eine den Dachfirst (mit > 20° Dachneigung) um 3 m überragende Höhe erfüllt.

Für bestimmte Anlagen bzw. bei vorhandener oder rechtlich möglicher Umgebungsbebauung können sich erhöhte Anforderungen an die notwendigen Ableitbedingungen ergeben. Der senkrecht nach oben gerichtete Abgasstrom darf nicht durch andere Bauteile (z. Bsp. Regenschutzdach, Krümmer o. ä.) gestört oder abgelenkt werden.

Als Regenschutz bei Abluftanlagen ist ausschließlich die Deflektorhaube zulässig.

Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s nach oben einzuhalten.

Für die Ableitung der Abgase von Feuerungsanlagen gelten die spezifischen Vorschriften der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Weitere Informationen speziell zu Kleinf Feuerungsanlagen siehe auch www.schornsteinfeger.de.

Staub:

Beim Betrieb der Anlage entstehender Staub ist an der Entstehungs- und Übergabestelle abzusaugen und ggf. einer Reinigungsanlage zuzuführen. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn es sich um Staub mit krebserzeugenden Inhaltsstoffen oder um große, stark belastete Abluftströme handelt.

Geruch:

Gerüche sind häufig die Ursache zwischennachbarlicher Streitigkeiten. Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen trägt bereits eine sinnvolle organisatorische Handhabung von geruchsintensiven Stoffen bei. Geruchsrelevante Tätigkeiten wie der offene Umgang, das Umfüllen oder auch die Lagerung der entsprechenden Stoffe sollten nicht im Freien vorgenommen werden. Die Handhabung geruchsrelevanter Stoffe sollte im Lüftungskonzept bei der Planung bzw. beim Betrieb der Anlage berücksichtigt werden; ggf. ist die Einschaltung eines Sachverständigen in Erwägung zu ziehen.

Weitere Geruchsemittenten im Umfeld des Vorhabens sind bei der Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Geruchsemissionen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen (siehe [TA Luft](#), VDI-Richtlinie [GIRL](#))

Geräusche:

Allgemeines:

Anlagen mit Ausnahme von

- Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen,
- sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Freizeitanlagen,
- bestimmte Schießplätze,
- Tagebaue und
- Anlagen für soziale Zwecke

unterliegen den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ([TA Lärm](#)).

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind und
2. nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidliche schädlich Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Nach dem Stand der Technik zur Lärminderung kommen als emissionsbegrenzende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- zeitliche Beschränkungen des Betriebs, etwa zur Sicherung der Erholungsruhe am Abend und in der Nacht,
- Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu benachbarten Wohnhäusern oder anderen schutzbedürftigen Einrichtungen,
- Ausnutzen natürlicher oder künstlicher Hindernisse zur Lärminderung,
- Wahl des Aufstellungsortes von Maschinen oder Anlagenteilen,
- organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf (z. Bsp. keine lauten Arbeiten in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit).

Es sind nicht nur die von der Anlage ausgehenden Geräusche zu berücksichtigen, sondern auch Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen. Diese sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der zusätzlichen Lärmbelastung zu erfassen und zu beurteilen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist i. d. R. dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung (Summe aller Einwirkungen durch eigene und benachbarte Anlagen) am maßgeblichen Immissionsort die für das entsprechende Gebiet festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Maßgeblicher Immissionsort ist der zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist; d. h. i. d. R. die nächstgelegene Wohnung, das benachbarte Büro o. ä.

Die Beurteilung für einen Einwirkungsort ist nur dann ausreichend, wenn daraus geschlossen werden kann, dass auch an keinem anderen Ort im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Verhaltensbedingter Lärm wird durch die 32. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung zum BImSchG abgedeckt.

Immissionsrichtwerte:

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

Gebietseinstufung	tags	nachts
Industriegebiete (GI)	70 dB (A)	70 dB (A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB (A)	50 dB (A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiet (MI)	60 dB (A)	45 dB (A)
allgemeines Wohn- und Kleinsiedlungsgebiet (WA)	55 dB (A)	40 dB (A)
reines Wohngebiet (WR)	50 dB (A)	35 dB (A)
Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45 dB (A)	35 dB (A)

Die Gebietseinstufung ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Bei unbeplanten Gebieten ist die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen.

In Gebieten im Planungsstadium sollte die erkennbare künftige Nutzung Berücksichtigung finden.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräusche dürfen die Immissionswerte

- am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragungen betragen die Immissionsrichtwerte tags 35 dB (A) und nachts 25 dB (A).

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist in allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten zu den nachfolgenden Zeiten durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen:

an Werktagen: 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr,

an Sonn- und Feiertagen: 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Erschütterungen:

Hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz vor Erschütterungen sind Kriterien zur Begrenzung der Emissionen den DIN Vorschriften 4150 Teil 1 bis 3 zu entnehmen. Hierbei wird die Einwirkung auf den Menschen bzw. auf das Gebäude betrachtet.

Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen sind entsprechende Arbeitseinrichtungen wie Werkbänke, Maschinen, Aggregate u. Ä. m. auf Schwingungsschutzelementen bzw. körperschallgedämpft aufzustellen.

Umgang mit Chemikalien:

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen über bestimmte Mengenschwellen hinaus sind zusätzliche Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu beachten. Anlagen die der Störfall-Verordnung unterliegen, liegen in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes.

Licht:

Unerwünschte Raumaufhellungen (vertikale Beleuchtungsstärke), z. Bsp. durch Reklamebeleuchtung, die direkt neben oder gegenüber schutzbedürftigen Fenstern installiert ist oder Blendung durch direkte Einstrahlung bzw. Blickmöglichkeit in Leuchtmittel, z. Bsp. Strahler, die für eine Hofbeleuchtung eingesetzt werden, können schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 BImSchG sein. Das gilt für künstliche Lichtquellen aller Art, z. Bsp. Lichtreklame, Scheinwerfer zur Beleuchtung von Verladeplätzen, Sportstätten, aber auch hell beleuchtete Flächen im Falle von angestrahlten Fassaden. Durch entsprechende organisatorische und / oder technische Maßnahmen ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.

Abfall:

Abfälle sind im Hinblick auf die Entstehung von Emissionen (Gase, Dämpfe, Gerüche etc.) so aufzubewahren, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen können. Staubende oder emittierende Abfälle sollten in geschlossenen Behältern aufbewahrt werden, die den stofflichen Anforderungen des darin gelagerten Abfalls entsprechen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch ausgelaufene Stoffe ist zu vermeiden. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist für alle anfallenden Abfälle zu erbringen.

Anforderungen an spezielle Anlagentypen:

Für eine Reihe von Anlagentypen werden zusätzliche spezielle Anforderungen in Verordnungen zum BImSchG gestellt.

Hierzu zählen insbesondere (die Aufzählung ist nicht abschließend!):

Anlagenbeispiele	spez. Vorschrift	enthält u. a. Vorgaben zu
kleine und mittlere Feuerungsanlagen	1. BImSchV Emissionsbegrenzungen	Anzeige- und Messpflichten, zugelassene Brennstoffe
Chemische Reinigungen, Oberflächenbehandlungsanlagen, Extraktionsanlagen	2. BImSchV	Einsatzstoffe, Emissionsführung und -begrenzungen
Schreinereien, Holzverarbeitung	7. BImSchV	Emissionsgrenzwerte, Abgasführung, Späne- und Holzstaublagerung
Sportanlagen	18. BImSchV	Immissionsrichtwerte, Schallschutzmaßnahmen
Tankstellen, Tanklager	20. und 21. BImSchV	Anforderungen an die Lagerhaltung, Abgasfassung und -führung
Umgang mit Lösemitteln, Chemische Reinigungen, Druckereien, Klebstoffe, Lackierereien, Oberflächenbehandlungsanlagen etc.	31. BImSchV	Einsatzstoffen, Reduzierungspläne, Emissionsführung und Emissionsbegrenzung, Anzeige- und Messpflichten

Folgende weitere Anlagen haben sich als besonders umweltrelevant herausgestellt:

Anlage	Problematic
Abfallbehandlungsanlagen	Lärm, Geruch, Staub
automatische Waschstraßen	Lärm
Bäckereien mit eigener Herstellung	Lärm, Geruch
Bauhöfe	Lärm, Staub
Containerdienste	Lärm, Staub, Gerüche
Bauschuttrecyclinganlagen	Lärm, Staub
Garten- und Landschaftsbau	Lärm, Geruch, Staub
Großwäschereien	Lärm, Geruch
Kantinen Catering - Betriebe	Lärm, Geruch
Kfz-Werkstätten/ Lackierer	Lärm, Geruch
Lebensmittelmärkte	Lärm
Metzgereien mit eigener Herstellung	Lärm, Geruch
Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien	Lärm, Staub, Licht
Speditionen	Lärm
Steinsägereien, Schleifereien oder Poliereien	Lärm, Staub
Tierhaltungsanlagen	Lärm, Geruch
Biogasanlagen	Lärm, Geruch
Windkraftanlagen	Lärm, Licht

Die behördliche Überwachung der vorgenannten Anlagen liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz-/ Abfallbehörde.

Zur Beantwortung weiterer Fragen und um Hinweise, zur konkreten Ausgestaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erhalten, empfiehlt es sich, einen Beratungstermin bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des zuständigen Sachgebietes Immissionsschutz-/Abfallbehörde zu vereinbaren.